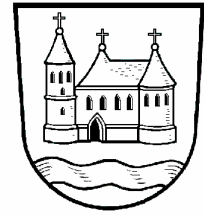


Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 028-02/07

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 01.01.1981

Aufgrund von Art. 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes) vom 21. 08.1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 20.07.1982 Nr. II/1-632-3 genehmigte Satzung:

§ 1 (Abgabbeerhebung)

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 (Abgabetatbestand)

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 (Entstehen und Fälligkeit)

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Jahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 (Abgabeschuldner)

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 (Abgabemaßstab)

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 (Abgabesatz)

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002 17,90 €

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluss vor dem 01.07. eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluss nach dem 30.06 eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Bad Feilnbach, 22.07.1982

Riedl
Erster Bürgermeister